



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-339685/2023-3

Weiz, am 24.10.2023

Ggst.: Macher Fenster Türen Tore GmbH,
8200 Hofstätten an der Raab, Hofstätten an der Raab 92;
Betriebsanlage (Biomasseheizung) - Änderungen;
ÖKM - VH-Tag 20.11.2023.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 20. November 2023, um 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle.

Mit Eingabe vom **12. Oktober 2023**, hat die Macher Fenster Türen Tore GmbH, 8200 Hofstätten an der Raab, Hofstätten 180, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der **Betriebsanlage (Biomasseheizung)**, auf dem Grundstück Nr. **166/1, KG Hofstätten**, Gemeinde Hofstätten an der Raab, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Erweiterung der bestehenden Nachversorgungsanlage

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Ronald MÜLLWISCH

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)